

1. Sonderbedingungen Dynamic Currency Conversion (DCC)

1.1. Grundlagen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, wenn der Vertragspartner in der Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz die Option Dynamic Currency Conversion gewählt hat. Die 1cs ermöglicht den Kunden des Vertragspartners nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, den im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners getätigten Mastercard-/Maestro- sowie VISA- und V PAY-Kartenumsatz auf Wunsch des Karteninhabers in der Abrechnungswährung seiner Kredit- oder Debitkarte (nachfolgend „Rechnungswährung“) zu begleichen.

Der Vertragspartner wird sämtliche Währungsumrechnungen am Terminal, bei denen der Karteninhaber die Rechnungswährung nach eigenem Wunsch auswählen kann, ausschließlich über die 1cs vornehmen lassen. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der 1cs für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten.

1.2. Einwilligung zur Datenübertragung

Bei der technischen Abwicklung der Währungsumrechnung nach diesen Sonderbedingungen DCC arbeitet die 1cs mit einem von ihr beauftragten Dienstleister (FEXCO Merchant Services, Killorglin, (IE)) zusammen. Der Vertragspartner willigt ein, dass die 1cs Stammdaten des Vertragspartners und Transaktionsdaten zur Erbringung ihrer Leistungen nach diesen Sonderbedingungen an ihren Dienstleister übermittelt, soweit die Übermittlung erforderlich ist, um die Währungsrechnung durchzuführen und soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der 1cs erforderlich ist und insofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass die schutzwürdigen Interessen des Vertragspartners durch die Übermittlung nicht beeinträchtigt werden.

1.3. Pflichten der 1cs und des Vertragspartners

1.3.1. Die 1cs wird dem Vertragspartner täglich den Umrechnungskurs von der lokalen Währung des Vertragspartners in die Rechnungswährung übermitteln (nachfolgend „DCC-Service“) und diesen DCC-Service für mindestens 10 Rechnungswährungen erbringen; bspw. (dargestellt als ISO Code): CHF, DKK, EUR, GBP, USD, Die Festlegung der Rechnungswährungen durch die 1cs erfolgt durch Übermittlung der Umrechnungskurse. Der Vertragspartner erhält auf Anforderung von der 1cs eine aktuelle Übersicht über die Rechnungswährungen in Textform übermittelt. Die 1cs ist berechtigt, den DCC-Service für einzelne Währungen - auch wenn dadurch die Mindestanzahl an Rechnungswährungen unterschritten wird - einzustellen, wenn bestimmte Umrechnungskurse zu große Volatilitäten aufweisen und/oder nationalstaatlich zwingende Verbote, Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten der Ausführung entgegenstehen.

1.3.2. Die 1cs wird dafür Sorge tragen, dass der Gesamtbetrag dem Karteninhaber in dessen Rechnungswährung belastet wird. Die Auszahlung der Kartenumsätze erfolgt in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Maßgabe der Bestimmungen des Servicevertrages zwischen der 1cs und dem Vertragspartner.

1.3.3. Der Vertragspartner wird den DCC-Service in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften anbieten, nutzen und durchführen.

1.3.4. Der Vertragspartner wird alle einschlägigen Anti-Bestechungs- und Korruptionsvorschriften, -gesetze, -verordnungen, -verhaltensregeln und -auflagen einhalten und die 1cs unverzüglich über jede Anfrage oder Verlangen nach einem unzulässigen finanziellen oder anderweitigen Vorteil jedweder Art informieren, die der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des DCC-Services erhält.

1.3.5. Der Vertragspartner wird die 1cs unverzüglich darüber informieren, wenn ein Amtsträger in der Geschäftsführung oder als Mitarbeiter des Vertragspartners angestellt wird oder eine direkte oder indirekte Beteiligung an dem Vertragspartner erwirbt und der Vertragspartner bestätigt, dass er keine Amtsträger beschäftigt oder diese direkte oder indirekte Beteiligungen an ihm halten.

1.4. DCC Transaktionen

1.4.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Inhaber einer ausländischen Mastercard-/Maestro-, VISA-/V PAY-Karte jeweils vor der Bezahlung zu fragen, ob er die Transaktion in der Rechnungswährung seiner Karte (Dynamic Currency Conversion-Transaktion, nachfolgend „DCC-Transaktion“ genannt) oder in der am Geschäftssitz des Vertragspartners gültigen lokalen Währung ausführen möchte. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Bezahlung der Kartenumsätze in der lokalen Währung weder durch zusätzliche Anforderungen zu erschweren noch Verfahrenswesen zu verwenden, die den Karteninhaber zur Nutzung des DCC-Service ohne dessen eindeutige Entscheidung veranlassen.

1.4.2. Bei Angebot einer Express-Rückgabe bzw. eines Priority-Check-outs ist mit dem Kunden schriftlich zu vereinbaren, dass der Kunde der DCC-Transaktion zustimmt, ihm die Wahl zwischen der lokalen Währung und der Rechnungswährung angeboten wurde, die Entscheidung des Kunden für die Rechnungswährung endgültig ist und dass der Umrechnungskurs ohne weitere Abstimmung mit dem Karteninhaber zu einem späteren Zeitpunkt durch den Vertragspartner festgelegt wird.

1.4.3. Der Vertragspartner wird sein Kassenpersonal auf die Einhaltung dieser Pflichten schriftlich hinweisen.

1.5. Elektronisches Abrechnung- und Autorisierungssystem

1.5.1. Der Vertragspartner wird alle unter Nutzung des DCC-Service getätigten Kartenumsätze ausschließlich mittels der von der 1cs freigegebenen Kassensoftware oder des POS-Terminals elektronisch an die 1cs übermitteln. Der Vertragspartner wird zur Nutzung des DCC-Service die Bedienungsanleitung der von der 1cs zur Verfügung gestellten Software oder des von der 1cs freigegebenen POS-Terminals befolgen.

1.5.2. Der Vertragspartner hat mittels der Kassensoftware oder des POS-Terminals dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Leistungsbeleg der Gesamtbetrag in der lokalen Währung einschließlich des Währungssymbols sowie in der Rechnungswährung des Karteninhabers einschließlich des Währungssymbols, der zugrunde gelegte Umrechnungskurs, der Aufschlag auf den Fremdwährungskurs sowie die Bestätigung des Karteninhabers über die ihm angebotene Option zur Bezahlung in der lokalen Währung und in seiner Rechnungswährung sowie seine Wahl aufgedruckt werden.

1.6. Vergütung/DCC-Ertragsatz

1.6.1. DCC-Transaktionen werden dem Vertragspartner von der 1cs in der mit ihm vereinbarten Abrechnungswährung vergütet. Die 1cs reduziert dem VERTRAGSPARTNER das Disagio für jeden im Rahmen von DCC umgerechneten und bei der 1cs eingereichten Kartenumsatz um den in der Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz genannten Prozentsatz. Die Erstattung wird von dem Serviceentgelt (Disagio) des Vertragspartners, das dieser für die Abrechnung des Kartenumsatzes an die 1cs zu entrichten hat, in Abzug gebracht. Übermittelt der Vertragspartner einen umgerechneten Kartenumsatz nicht innerhalb von 24 Stunden, spätestens bis 02:00 Uhr des auf den Transaktionstag folgenden Tages elektronisch an die 1cs, entfällt die Vergütungspflicht der 1cs. Der Vertragspartner ist außerdem zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die der 1cs aus oder aufgrund der nicht rechtzeitigen Übermittlung von Kartenumätzen entstehen.

1.6.2. Die 1cs behält sich vor, den zur Reduzierung des Disagios genannten Prozentsatz zu ändern. Eine Änderung wird dem Vertragspartner mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Ist der Vertragspartner mit der Änderung nicht einverstanden, kann er die DCC-Option mit einer Frist von zehn Tagen zum Monatsende schriftlich kündigen.

1.6.3. Rückbelastungen und Gutschriften von umgerechneten Kartenumätzen erfolgen in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Umrechnung des ursprünglichen Gesamtbetrages von der Rechnungswährung des Karteninhabers in die Abrechnungswährung des Vertragspartners zu dem zu diesem Zeitpunkt von der 1cs verwendeten Umrechnungskurs. Der Vertragspartner wird der 1cs die für den rückbelasteten Kartenumsatz entrichtete Vergütung nach Inrechnungstellung erstatten.

1.7. Laufzeit/Kündigung/Sonstiges

1.7.1. Die Laufzeit der DCC-Option entspricht der Laufzeit der Servicevereinbarung zur Kartenakzeptanz zwischen der 1cs und dem Vertragspartner. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung der DCC-Option aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch die 1cs liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner gegen seine Verpflichtungen aus Ziff. 1.3.3 bis 1.3.5 verstößt oder wiederholt ohne ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers dessen Forderung in der Rechnungswährung seiner Kreditkarte einreicht oder falls VISA oder Mastercard den Vertragspartner wegen wiederholter Verstöße gegen diese Hinweispflicht von der Teilnahme am Umrechnungsservice ausschließt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die 1cs liegt außerdem auch dann vor, wenn der Vertrag mit dem von der 1cs beauftragten Dienstleister (siehe Ziff. 1.2.) endet.

1.7.2. Die 1cs ist berechtigt, die DCC-Option an neue Entwicklungen sowie Anforderungen des Gesetzgebers oder von Mastercard oder VISA anzupassen, vorausgesetzt, diese Änderungen verändern den DCC-Service nicht grundlegend, und führen nicht ohne Zustimmung des Vertragspartners zu zusätzlichen Kosten.

1.7.3. Sämtliche IP-Rechte an jede von der 1cs oder deren beauftragten Dienstleister zur Erfüllung oder in Zusammenhang mit der DCC-Dienstleistung entwickelten Know-How oder Computer-Software verbleiben bei der 1cs bzw. deren beauftragten Dienstleister. Der Vertragspartner erwirbt hieran keinerlei Rechte, Lizenzen oder anderweitige Berechtigungen weder während noch nach Beendigung der DCC-Option. Sollte der Vertragspartner der 1cs oder ihrem beauftragten Dienstleister gegenüber dem entgegen Ansprüche geltend machen, ist die 1cs berechtigt, die DCC-Option fristlos zu kündigen.